

Ihr Amtsgericht informiert zum Erbscheinverfahren:

Das Amtsgericht Mainz - Nachlassgericht - ist für die Erteilung des Erbscheins zuständig, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsgerichtsbezirk Mainz hatte.

Ein Erbschein wird **nur auf Antrag** und erst nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erteilt. Die eidesstattliche Versicherung kann vor einem Nachlassgericht oder einem Notar abgegeben werden. Bei der Antragstellung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist der Erbe. Sind mehrere Miterben vorhanden, reicht es aus, wenn **ein Miterbe** den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheines stellt. Wird der Antrag nicht von sämtlichen Erben gestellt, muss der Antragsteller angeben, dass die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben und eine Vollmacht der übrigen Miterben vorzulegen.

Angaben und notwendige Unterlagen:

Hat der Erblasser ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen, ist in der Regel kein Erbschein erforderlich. Hier genügt eine beglaubigte Abschrift der Verfügung von Todes wegen mit Eröffnungsprotokoll.

Privatschriftliche Testamente sind beim Nachlassgericht im Original abzuliefern.

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) hinterlassen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Die Erben müssen das Verhältnis anzugeben, auf dem ihr Erbrecht beruht (verwandtschaftliche Beziehung, Ehegattenverhältnis, Güterstand).

Diese Angaben sind durch Vorlage folgender Urkunden nachzuweisen:

- Sterbeurkunde des Erblassers
- Familienstammbuch oder
- sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden, die die Verwandtschaft der Erben mit dem Erblasser nachweisen.
- Heiratsurkunde bei Ehegattenerbrecht,
- die Sterbeurkunden sämtlicher Personen, die als (Mit-) Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie den Erbfall erlebt hätten.
- War der Erblasser geschieden, ist das Scheidungsurteil vorzulegen.

Zur Vorbereitung des Termins können Kopien der Urkunden übersandt werden. Originale der Urkunden sind zum Termin vorzulegen.

Für die vorstehenden Angaben können Sie den Vordruck Antrag auf Erbschein verwenden. Dieser Vordruck ist sodann ausgefüllt dem Nachlassgericht zu übersenden oder vorzulegen.

Zur Kostenberechnung ist der Wert des reinen Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden) unter Verwendung des Nachlassverzeichnisses anzugeben.

Weitere Hinweise zum Thema Erbrecht finden Sie in der Broschüre des Ministeriums der Justiz unter: <https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Broschueren/Erbrecht.pdf>

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Tel.: 06131 141 – 0

Nachname des Erblasser/Testators	Durchwahl:
A, K, P, V	6258
C, O, R, W, Z	6202
D, F, G L, T	6177
B, E, N	6204
I, M, U	6304
J, S	6203
H, Q, X, Y	6205